OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-780097/3/MB/JB

Datum:

Linz, 1 . November 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der Y G, geb. x, L, wegen Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und den Ausspruch eines Betretungsverbotes, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Eingabe vom 3. Oktober 2018, per E-Mail führte die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) ohne jedwede Bezugnahme auf einen Bescheid, auf ein Verhalten einer konkreten Behörde oder sonst, wie folgt aus:

„Hiermit möchte ich, G Y gegen das Betretungsverbot meines Freundes Herrn H K, eine Beschwerde einleiten.
Daher ihm das ausgesprochene Betretungsverbot zu Unschuld ausgesprochen wurde bzw. es keinen Grund gibt oder irgendeine Straftat etc. gab..
daher bitte ich Sie höflichst das Betretungsverbot für den x - x in L zurück zu ziehen.“

II.

1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;
3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde;
4. gegen Weisungen gemäß Art. 81a Abs. 4.

Gemäß Art. 130 Abs. 2 B-VG können durch Bundes- oder Landesgesetz sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über

1. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze oder
2. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens oder
3. Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten

vorgesehen werden. In den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 dürfen Bundesgesetze gemäß Z 1 nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden.

2. Die Bf wendet sich mit ihrer Eingabe gegen den Ausspruch des Betretungsverbotes gegen Herrn H K. Insofern moniert sie nicht die Verletzung von eigenen subjektiven Rechten, sondern bringt die Verletzung der Rechte einer anderen Person ohne ein Vertretungsverhältnis im eigenen Namen vor.

2.1. Zudem muss erkannt werden, dass beschwerdelegitimiert im Rahmen der Maßnahmenbeschwerde nur jene Person ist (in diesem Fall: K H), gegen den sich die jeweilige Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wendet (s dazu *Eisenberger/Ennöck/Helm*, Die Maßnahmenbeschwerde² 39 mwN).

3. Gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei. Wenn die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wird, ist die Bf die obsiegende und die belangte Behörde die unterlegene Partei. Gemäß § 35 Abs. 6 VwGVG sind des Weiteren die §§ 52-54 VwGG auf den Anspruch auf Aufwandersatz gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG anzuwenden. Wenn demnach in einer Beschwerde mehrere faktische Amtshandlungen angefochten werden, ist dies gemäß § 52 VwGG so zu behandeln, als wären mehrere Beschwerden eingebracht worden. Es ist somit die Beschwerde gegen jede faktische Amtshandlung gesondert zu vergüten. Insofern sind nach der hM der Vorlage-, Schriftsatz- und der Verhandlungsaufwand gesondert zu vergüten. (VwGH vom 26.6.2013, Zl. 2012/01/0126). Lediglich der Ersatz der Reisekosten erhält durch § 52 Abs. 2 VwGG eine Einschränkung (s dazu weiter Reisner in *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte § 35 Rz 33ff). Entsprechend der Rsp des VwGH gebührt der belangten Behörde aber nur der einfache Vorlageaufwand, wenn nur ein Verwaltungsakt vorgelegt wurde, auch wenn darin mehrere Verwaltungsakte enthalten sind (VwGH 22.3.2000, Zl. 97/01/0745; VwGH 9.9.2003, Zl. 2002/01/0360; *Hengstschläger/Leeb* § 79a Rz 22f mwN). Der oben angesprochene mehrfache Schriftsatzaufwand gebührt, wenn die belangte Behörde in ihrer Gegenschrift auf alle bekämpften Verwaltungsakte entsprechend Bezug nimmt (*Hengstschläger/Leeb* § 79a Rz 22f mwN). Auch der Verhandlungsaufwand gebührt der obsiegenden Partei in mehrfacher Anzahl, wenn mehrere Beschwerden in einer mündlichen Verhandlung verhandelt werden (s dazu *Brandstetter/Larcher/Zeinhofer*, Die belangte Behörde Rz 245; VwGH 9.9.2003, Zl. 2002/01/0360).

3.1. Insofern unterliegt grundsätzlich sowohl die möglicherweise intendierte Maßnahmen- aber auch die Verhaltensbeschwerde der Bf einem Kostenrisiko. Da jedoch vom Landesverwaltungsgericht nicht zur Aktenvorlage bzw. zur Stellung einer Gegenschrift oder gar zur Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung aufgefordert wurde, konnte von der Verhängung von Kosten für die Bf abgesehen werden.

4. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.

Zumal sich bereits aus dem Wortlaut der zu Grunde legenden Bestimmung des B-VG klar ergibt, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nur für bestimmte Beschwerdegegenstände zuständig ist, war die ordentliche Revision nicht zuzulassen, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung gegeben ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter